



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Steffenhagen, Emil: Zur Reform unserer öffentlichen Bibliotheken. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

einem derselben befand ich mich in einer Gegend, wo die Bäume blaue Blätter hatten und der Himmel grasgrün war. Die Sonne ging im Westen auf und sah wie das Siegel der Großloge der deutschen Odd Fellows aus. Aber an der Stelle, wo die Dame mit dem Schwert gefessen, saß — ja er war es wirklich und lebhaftig, wie ihn Cruikshank gezeichnet — der würdige Mr. Pickwick. Ueber seinem Haupte schwebte eine wirkliche Brezel, und über dieser wieder statt des Adlers ein anderer Vogel, von dem ich nicht wußte, wie er sich nannte. Das Auge über dem Allen aber lächelte gemüthlicher und vergnügter wie je.

Den Traum werden sich die Leser selbst deuten. Nur der Vogel wird ihnen, wie anfangs mir, dunkel bleiben. Der vorhin erwähnte Freund indes wußte auch hier ohne Verzug Rath; denn er er weiß Vieles, fast Alles. Ich hatte ihm den Vogel kaum beschrieben, als er mir schon sagte, daß es kein anderer sein könne als — nun rathen Sie einmal, meine Würd. D. M., resp. Hauptpatr., Beamten und Brüder der F. D. D. F. — ein Gimpel.

Ja, ja, ein Gimpel, sagte der böse Mensch. Abscheulich! Nicht wahr?
Verax.

Bur Reform unserer öffentlichen Bibliotheken.

3.

In zwei Artikeln (Nr. 10 und 12) habe ich die Bedürfnisfrage der Bibliothekreform erörtert und die Zielpunkte der Reform festzustellen gesucht. Seitdem war es angemessen, eine abwartende Stellung einzunehmen, um die Meinung der Fachgenossen über die behandelten Fragen zu vernehmen und zu hören, ob sich Widerspruch erheben würde. Letzteres ist nicht geschehen. Im Gegentheil darf mit Genugthuung constatirt werden, daß von kompetenter Seite meine Ausführungen als „beherzigenswerthe“ und als solche bezeichnet worden sind, welche „auf den Beifall aller Sachkenner mit Sicherheit rechnen können“*). Ist also anzunehmen, daß Bedürfnis wie Ziele der Reform anerkannt werden, so fragt sich noch, wie die Reform durchzusetzen und wie, wenn durchgesetzt, aufrecht zu erhalten wäre.

Auch in dieser Frage handelt es sich zunächst wieder um Prüfung eines Vorschlages, der von anderer Seite ausgegangen ist. Die Erfolge der Wanderversammlungen von Vertretern einzelner Wissenschaftsgebiete haben die Idee angeregt, hievon eine Anwendung auf das Bibliothekwesen zu machen. Dem-

*) „Grenzboten“ Nr. 14, Seite 40.

gemäß sollen durch öffentlichen, „mehrfach unterzeichneten“ Aufruf „periodische Bibliothekarversammlungen“ berufen werden, um die organisatorischen Fragen der Bibliothekreform zu berathen und darüber zu beschließen, und es sollen die gefaßten Beschlüsse sowol von den „Oberbehörden“, wie von den „Bibliothekaren“ als „vollständig souverain“ angesehen werden^{*)}. Dabei wird hervorgehoben, daß Aehnliches bereits früher in Amerika geschehen sei, wo „im Jahre 1853 in der Mitte des Septembers zu New-York ein Congreß zahlreicher Bibliothekare aus den Vereinigten Staaten tagte.“ So wichtig es wäre, die dort gesammelten Erfahrungen über den Erfolg eines solchen Congresses zu verwerthen, so wenig besitzen wir doch darüber einen sicheren thatsächlichen Anhalt. Es wird uns nur berichtet, daß die Amerikanischen Bibliothekare „das Gedeihen ihrer Anstalten in gehörige Erwägung zogen.“ Bei so bewandten Umständen müssen wir uns darauf beschränken, die Idee der Bibliothekarversammlungen a priori und aus der Natur der Sache heraus zu prüfen.

Fassen wir vor Allem die Ausführbarkeit ins Auge, so ist in erster Linie zu fragen, von wem der Aufruf unterzeichnet, und an wen er gerichtet werden sollte, um „eine möglichst zahlreiche Betheiligung“ zu erreichen, die mit Recht als Grundbedingung des Erfolges vorausgesetzt wird. Es liegt auf der Hand, daß die Betheiligung der Bibliothekare, etwa mit Ausschluß der Oberbibliothekare, wäre sie auch noch so zahlreich, von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg haben würde. Vielmehr käme Alles darauf an, die Oberbibliothekare, denen die endgiltige Entscheidung über das Wohl ihrer Anstalten zusteht, mit in das Interesse zu ziehen. Der Aufruf müßte deshalb in gleicher Weise an die Oberbibliothekare, wie an die Bibliothekare gerichtet und dem entsprechend mindestens von einigen Oberbibliothekaren mitunterzeichnet werden. Schon hierbei zeigt sich aber, wie wenig die Parallele der gelehrten Wanderversammlungen mit den Bibliothekarversammlungen zutreffend ist. Während dort ein Zusammenwirken gleichberechtigter Elemente stattfindet, würde hier die Anomalie zu Tage treten, daß Vorgesetzte und Untergebene sich auf eine Stufe gestellt sähen. Schwerlich ist anzunehmen, daß die Oberbibliothekare geneigt sein würden, sich dieser Anomalie aus freiem Antriebe zu unterwerfen. Demnach bliebe nur übrig, den Oberbibliothekaren die alleinige Initiative zu überlassen und sich die Bibliothekarversammlungen als Oberbibliothekarversammlungen zu denken. Dann würde jedoch das technische Element nicht genügend vertreten sein, weil die Oberbibliothekarstellen zur Zeit nur theilweise mit praktisch geschulten Bibliothekaren besetzt sind. Gesezt aber auch, es herrschte allseitige Bereitwilligkeit, eine Bibliothekarversammlung in vollstem

*) R u l m a n n, „Bibliothekseinrichtungskunde“, 1874, Seite 7, 27 f.

Umfange ins Leben zu rufen, so würde doch nur eine glücklich situierte Minderheit von Bibliothekaren in der Lage sein, das jedenfalls kostspielige Vergnügen der Theilnahme sich zu gestatten.

Und käme es wirklich trotz aller Hindernisse zu einer Versammlung mit nennenswerther Betheiligung, was würde der Erfolg sein? Wohl nirgend mehr, als gerade auf dem Gebiete des Bibliothekwesens gilt das Sprichwort: „Viel Köpfe, viel Sinne.“ Wer die bestehenden Verhältnisse der Deutschen Bibliotheken in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit kennt, dem wird es schwer werden, an die Möglichkeit einer Verständigung auf dem Wege eines Majoritätsbeschlusses zu glauben. Wie nun aber, wenn der Majoritätsbeschuß so ausfiele, daß die Minorität nach Pflicht und Gewissen sich ihm schlechterdings nicht fügen könnte, oder daß die nicht vertretenen Bibliotheken, mit bewährten Einrichtungen, sich in Opposition stellen müßten? Soll der Beschluß auch dann als „vollständig souverain“ angesehen werden, d. h. mit bindender Kraft für die Dissentirenden ausgestattet sein? Setzen wir indessen den günstigsten Fall, daß ein Beschluß zu Stande käme, der in jeder Beziehung befriedigend wäre und allgemeine Anerkennung fände. Auch in diesem Falle bliebe immer noch die Geldfrage, da die beschlossenen Reformen ohne Geldmittel nicht ins Werk zu setzen wären. Das aber wäre der Punkt, wo die „Oberbehörden“ mit Fug und Recht dann doch ein sehr gewichtiges Wort dareinzureden hätten.

Alles in Allem genommen, fürchten wir nicht, pessimistisch zu sein, wenn wir den Schluß ziehen, daß bei den Bibliothekarversammlungen, so sehr sie die persönliche Annäherung der Bibliothekare fördern würden, für die Sache selbst im Grunde wenig herauskommen dürfte. Wir werden uns daher nach einem anderen Wege umsehen müssen, der sicherer und schneller zum Ziele führt.

Wie die „Oberbehörden“ in der Geldfrage das entscheidende Wort zu sprechen haben, so sei es auch in ihre Hand gelegt, den Weg der Reform zu beschreiten. Das führt uns auf den Punkt zurück, von dem wir ausgegangen sind: es ist das Beispiel des Italienischen Ministers, welches Nachahmung verdient. Man wende nicht ein, daß man in Italien nicht über Commissionsvorschläge hinausgekommen sei; dort ist man auf halbem Wege stehen geblieben. Am liebsten möchten wir es sehen, wenn die Sache von Reichs wegen in die Hand genommen würde. Stellen sich Kompetenz-Bedenken entgegen, so möge eine freie Vereinbarung der Einzelregierungen herbeigeführt werden, und die Leitung dem Reiche verbleiben. Es würde keinen Eingriff in die bundesmäßigen Rechte der Einzelstaaten involviren, wenn eine Commission niedergesetzt würde, zu der jeder Staat seine Mitglieder zu ernennen hätte. Diese Commission, aus Sachverständigen gebildet und mit den nöthigen Vollmachten umkleidet, müßte die Aufgabe haben, auf Grund eines bestimmt

formulirten Programms die bestehenden Zustände zu untersuchen und unter Berücksichtigung des Bestehenden ein allgemeines Bibliothek-Reglement zu entwerfen. Die Mitwirkung von Parlamentsmitgliedern, welche man in Italien beliebt hat, wäre schon aus sachlichen Gründen auszuschließen, weil es sich um eine rein technische Angelegenheit handelt.

Außerdem müßten wir uns von dem Irrthum fern halten, in welchen man in Italien durch Vermischung des Bibliothekwesens mit dem Archivwesen hineingerathen ist, indem man nicht nur Bibliothekare, sondern auch Archivare in die Commission berufen hat. Denn es ist eine zwar verbreitete, aber durch nichts begründete Meinung, daß in Einrichtungen, Zweck- und Verwaltungsgrundsätzen der Bibliotheken und der Archive ein verwandtes Element enthalten sei. Beide Gattungen von Staatsanstalten haben ihren Schwerpunkt in der Ordnung der Schätze, welche sie bergen, aber die Principien der Ordnung sind bei beiden doch grundverschieden. Während die Bibliotheken den „Körper“ der gesammten Wissenschaften darstellen sollen, hat die Ordnung der Archive von rein historischen oder juristischen Gesichtspunkten auszugehen. Nicht minder ist der Zweck, dem beide Anstalten dienen, ein verschiedener. Bei den Bibliotheken tritt die Benutzung, bei den Archiven die Conservirung in den Vordergrund. Jene haben die Conservirung nur als Mittel zum Zweck zu betrachten und den durch Abnutzung und Verbrauch entstehenden Ausfall anderweitig zu decken; diesen ist die Conservirung Hauptzweck, und es darf bei ihrer Benutzung von einem Verbrauch keine Rede sein. Dazu kommt, daß die Benutzung der Bibliotheken an keine Rücksichten gebunden ist, die außerhalb der Sache liegen; die Benutzung der Archive dagegen wird stets nur eine eingeschränkte und von Rücksichten des Staatsgeheimnisses abhängige sein dürfen. Alle diese Gründe leiten auf die Nothwendigkeit hin, bei Berufung einer bibliothekarischen Sachverständigen-Commission die Hineinziehung heterogener Elemente zu vermeiden und die Zusammensetzung der Commission auf reine Bibliothekare zu beschränken.

Das letzte Resultat der Commissionsarbeiten müßte, wie bereits angedeutet, der Entwurf eines Bibliothek-Reglements sein, welches ebensowohl für die Einrichtung der Bibliotheken, als für ihre Verwaltung und Benutzung einheitliche Grundsätze aufzustellen hätte. Natürlich ist das, nach früher Bemerktem, mit der Einschränkung zu verstehen, daß die Einzelheiten des bibliographischen Systems unberührt gelassen werden, und die wissenschaftliche Freiheit den Bibliothekaren in diesem Punkte gewahrt bleibt. Wohl aber müßten in allen übrigen technischen Fragen der Ordnung und Katalogisirung weit detaillirtere Bestimmungen getroffen werden, als es in den alten Bibliothek-Reglements der Fall ist, die zu viel dem „Ermessen“ der Leitung anheimstellen. Alsdann der öffentlichen Beurtheilung unterbreitet und nach

Einziehung von Gutachten in letzter Instanz definitiv genehmigt, wäre das neue Reglement gegenüber den bisherigen reglementarischen Bestimmungen mit derogatorischer Kraft zu versehen und als ein allgemein verbindliches, als eine „allgemeine Deutsche Bibliothekordnung“ bekannt zu machen. Einseitige Abänderungen würden fernerhin unzulässig sein. Nur so dürften wir hoffen, in der Entwicklung unserer Bibliotheken zu der wünschenswerthen Continuität zu gelangen, an der es so lange gefehlt hat; nur so würden die Bibliotheken vor fehlerhaften Experimenten geschützt sein. An die Stelle persönlichen Beliebens und des Wechsels der Principien, wie er mit dem Wechsel in der Leitung verbunden zu sein pflegt, würde ein fest begrenzter Zustand treten, der in sich die Gewähr gedeihlicher Entwicklung trüge. Wie die großen Verkehrsinstitute der Post, Telegraphie, Eisenbahnen durch einheitliche Leitung und Zusammenfassung der Kräfte auf die gegenwärtige Stufe der Vollkommenheit gehoben sind und weiterer Ausbildung entgegengesührt werden, so müßten auch die Bibliotheken, die in ihrer Weise dem Gemeinwohl zu dienen berufen sind, einen frischen Aufschwung nehmen, wenn ihre Neugestaltung von einem Willen geleitet würde.

Man wird indessen noch einen Schritt weiter gehen und fragen müssen, durch welche Mittel die Durchführung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Bibliothek-Reglements zu sichern wäre. Die eigenthümliche Natur der bibliothekarischen Arbeiten bringt es mit sich, daß sie sich der allgemeinen Beurtheilung entziehen, und ihre Controlle selbst für den Eingeweihten in vielen Stücken sehr erschwert ist. Es fehlt nicht an Beispielen, wonach renommirte Bibliothekleitungen für den tiefer Blickenden nicht das geleistet haben, was man von ihnen zu erwarten berechtigt gewesen wäre, oder daß anfangs gut verwaltete Bibliotheken in Verfall gerathen sind. So wird es immerhin möglich sein, den Schwierigkeiten einer durchgreifenden Neuorganisation aus dem Wege zu gehen, wenn nicht eine beaufsichtigende Instanz geschaffen wird, welche über stricte Durchführung der Reform und ihren Fortbestand zu wachen hat. Bei dem Postwesen zum Beispiel ist dieser Gedanke längst zum Durchbruch gekommen; man besitzt dort in dem Institut der Post-Inspectoren ein Organ der Aufsichtsbehörde, welchem die unmittelbare Ueberwachung und Controlle des Dienstes in allen seinen Theilen obliegt. Obwohl wir selbstverständlich weit entfernt sind, den Postbetrieb an sich mit dem Bibliothekdienst in Parallele bringen zu wollen, hindert das doch nicht, uns jenen Grundgedanken anzueignen und ihn für das Bibliothekwesen fruchtbar zu machen. Wir würden damit zugleich ein wirksames Correctiv gewinnen gegen jede einseitige Richtung bei der Stellenbesetzung und gegen Ausartung der „Selbständigkeit“ des bibliothekarischen Berufes in „Exclusivität“!

Noch ein letzter Umstand ist zu betonen. Der Gedanke einer Controlle

gegenüber den Bibliothekleitungen ist nicht absolut neu, er ist bereits vor geraumer Zeit aufgetaucht, nur in verfehltem Gewande. Im Jahre 1840 erklärte der damalige Bamberger Bibliothekar Jaek es für erwünscht, daß der reglementsmäßige Dienstbetrieb der Universitäts-Bibliotheken einer „jährlich ein- oder zweimal“ wiederkehrenden Revision unterzogen, und diese Mission den sog. „Bibliothek-Commissionen“ übertragen werde.*) So richtig in seinem ersten Theile, so entschieden falsch ist der Gedanke im zweiten Theile. Wenn man die Zusammensetzung der Bibliothek-Commissionen erwägt, welche durch Wahl oder Ernennung aus Mitgliedern der verschiedenen Facultäten gebildet werden, so wird man in ihnen das für technische Revisionen erforderliche sachverständige Element vermissen. Man belasse den Bibliothek-Commissionen, wenn anders sie überhaupt für unentbehrlich gehalten werden, ihre beratende Qualität als einer Interessen-Vertretung der Universitäten, gebe ihnen aber nicht einen Wirkungskreis, den sie ihrer ganzen Natur nach doch nicht ausfüllen könnten. Nur eine sachverständige, in die gesammte Technik des Bibliothekwesens eingeweihte Controlle ist es, welche frommen kann.

Emil Steffenhagen.

Nus Schwaben.

Die Gegensätze, welche dermalen im württembergischen Ministerium bestehen, — wir haben darüber in unseren letzten Correspondenzen berichtet — spiegeln sich auch in der außerschwäbischen Presse sehr deutlich wieder. So sah sich der württembergische Staatsanzeiger in den letzten Wochen genöthigt, gegen die Kölnische Zeitung, welche in verschiedenen Artikeln das Verhalten der württembergischen Regierung in der Kirchenfrage seit 1871 in einer ganz bestimmten persönlichen Richtung verfolgt hatte, mit einer Reihe von Dementi's hervorzutreten.

Es handelte sich um die Frage, ob und welche Schuld dem Ministerium, insbesondere dem dermaligen Cultusminister, an der Unterwerfung des Bischofs Hefele unter die Concilsdecrete beizumessen sei. Wir haben s. Z. im April 1871, über die hierauf bezüglichen Vorgänge auf Grund genauer Informationen berichtet, und können heute mit um so größerer Unbefangenheit die Richtigkeit der neuesten officiösen Dementi's im Staatsanzeiger bestätigen. Es verdient alle Anerkennung, daß dieses Blatt, welches sich früher auf ziemlich geschraubte Negationen beschränkt hatte, jetzt mehr und mehr mit positiven Angaben hervortritt, welche, wenn sie schon früher gemacht worden wären,

*) Vgl. den Aufsatz: „Ueber die mögliche Selbständigkeit der Vorsteher von Universitäts-Bibliotheken,“ in Raumann's „Serapeum“, 1. Jahrgang, Seite 86.